Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1910. Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun. Vom 30. September 1910 S. 959. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun. Vom 13. Oktober 1910 S. 962. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910 S. 962. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910 S. 963. — Änderungen der Satzungen der Safata-Samoa-Gesellschaft S. 963. — Übersicht über die Geschäfte der Kaiserlichen Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee während des Kalenderjahres 1909 S. 965. — Personalien S. 982.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 985. — Von der Usambarabahn S. 986. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten Juli und August 1910 S. 987.

Kamerun: Vom Bau der Nordbahn S. 988. — Vom Bau der Mittellandbahn S. 988. — Die Schlafkrankheit in Kamerun S. 989.

Togo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 990.

Deutsch-Neuguinea: Die Lage auf den Admiralitäts-Inseln S. 991. — Von der deutsch-niederländischen Grenzexpedition S. 992. — Nachweisung der bei den Zollstellen des Bezirksamts Ponape im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 993. — Desgleichen beim Bezirksamt Jaluit S. 993.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Zum Baumwollbau in Deutsch-Ostafrika S. 994. — Milchwirtschaft in Deutsch-Südwestafrika S. 994. — Gesellschaft Süd-Kamerun S. 996. — Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft S. 997.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Handel des Uganda-Protektorats mit Deutsch-Ostafrika S. 997. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Jamaar bis August 1910 S. 999. — Guayule-Vorräte und -Verarbeitung in Mexiko S. 999. — Wirtschaftliche Lage auf den amerikanischen Samoa-Inseln S. 999. — Außenhandel der Fiji-Inseln 1909 S. 1000. — Außenhandel von Sierra Leone 1909 S. 1001. — Tunis S. 1001. — Kaptolonie S. 1001.

Vermischtes: Zu den Kämpfen der Franzosen in Wadai S. 1002. — Bahnbau im Sudan S. 1002. — Postdampferdienst von Australien nach Britisch-Neuguinea (Papua) und den Südseeinseln S. 1002. — Literatur-Bericht S. 1003. — Koloniale Literatur (XIV.) S. 1004. — Verkehrs-Nachrichten S. 1008. — Schiffsbewegungen S. 1012. — Marktbericht S. 1013. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 1014.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun.

Vom 30. September 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Deutsches Kol. Bl. 1903, S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und die Verabfolgung geistiger Getränke jeder Art nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene im Wege des Handels oder Ausschanks ist verboten in den Gebieten der Residenturen der Bezirke Banjo, Bamenda, Dschang, Dume, Lomie, Molundu, ferner in den Gebieten der zum Bezirk Jaunde gehörenden Stationen Joko und Akonolinga und des Postens Deng-Deng sowie in den Gebieten der zum Bezirk Ebolowa gehörenden Posten Akoafim und Sangmelima.